

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Datum Schreiben: 24.10.2019		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Vorhaben „Bebauungsplan "Am Warberg 2" in Osterwieck - Auslegung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB"</p> <p>gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>Auf Grund der unmittelbaren Nähe der im Entwurf überplanten Gebiete zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es temporär zu landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) kommen kann. Bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese auf den überplanten Fläche vorgenommen werden. Hierbei sollten keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant werden (z.B. Bepflanzung von Feldwegen), haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen oder den Abtransport landwirtschaftlicher Produkte.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Hünsche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Blockinnenbereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage Osterwiecks. Es wird weder von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, noch befinden sich landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe. Daher hat der Hinweis keinen Einfluss auf die Planung.</p> <p style="text-align: center;">– kein Beschluss erforderlich</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale), Datum Schreiben: 24.10.2019		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus archäologischer Sicht erhalten Sie zu dem o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans liegt nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2). Es handelt sich um ein Siedlungsareal der vorrömischen Eisenzeit, das bereits bei Erschließungsarbeiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt und die Lage innerhalb eines Archäologischen Kulturdenkmals nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>im Bereich der Florian-Geyer-Straße (Fpl. 6) und im Thomas-Müntzer-Weg (Fpl. 40) entdeckt wurde (vgl. Behnemensherstellungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 15.08.2008/01.09.2008 und 14.06.2018/21.06.2018 zu Bauvoranfragen).</p> <p>Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.</p> <p>Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da nur geringe Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (genaue Ausdehnung des Siedlungsareals, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen.</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrund-Untersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich.</p> <p>Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent</p>	<p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle / Saale, Datum Schreiben: 04.11.2019		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 07.10.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Osterwieck.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor. Bearbeiter Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es aus hydrogeologischer Sicht nach den derzeitigen Erkenntnissen des LAGB keine Bedenken. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise. Grundwasser ist in Tiefen von 3 bis 5 m unter Flur zu erwarten. Nach GK 25 stehen oberflächennah sandige Lehme bzw. sandige Tone (Auebildungen) an. Diese sind nach erster Einschätzung nicht versickerungsfähig. Deshalb wird empfohlen, im Zuge der Baugrunduntersuchungen, standortkonkret die Versickerungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Die Dokumentation der Bohr- und Ausbauarbeiten ist nach Lagerstättengesetz dem LAGB zu übergeben, gemäß DIN 4943 und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten. Dafür steht Ihnen auch das Portal des LAGB unter: http://www.geodaten.laab.sachsen-anhalt.de/wilma.aspx zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzlich wird für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur möglicherweise notwendigen Untersuchung des Plangebietes im Rahmen der Baugrunduntersuchung ist bereits in die Planzeichnung aufgenommen worden. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise redaktionell ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>re höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 5) einzuholen.</p> <p>Bearbeiter/-in: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Häusler</p>		

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Schreiben: 29.10.2019		
<p>Bebauungsplan „Am Warberg 2“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 6, Flurstücke 268/34, 269/36 und 270/3 teilweise, Landkreis Harz hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung (Stand: 31. Juli 2019)</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 02. Oktober 2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu o. g. Vorhaben der Stadt Osterwieck zu.</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan liegt im nördlichen Bereich der Ortslage Osterwieck. Es handelt sich hierbei um eine Grünbrache innerhalb des Siedlungszusammenhangs, die im Rahmen der Innenentwicklung einer Wohnnutzung zugeführt werden soll.</p> <p>Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden und Nebenanlagen schaffen, die sich in den vorhandenen Gebietscharakter von ein bis zweigeschossiger Bauweise einfügen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 2.640 m².</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei dem Bebauungsplan „Am Warberg 2“ der Stadt Osterwieck, nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bbauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag Mühlner</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderten Satzungsunterlagen sowie die Bekanntmachung des Planes werden nach Inkrafttreten übersandt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Welterbestadt Quedlinburg, Datum Schreiben: 17.10.2019		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>mit Schreiben vom 07.10.2019 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</p> <p>B-Plan „Am Warenberg 2“ in Osterwieck.</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05.,29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07., 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 26.06.19 die Fortschreibung eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen.</p> <p>Mit der o.g. Planung soll Baurecht auf ca. 0,26 ha als Allgemeines Wohngebiet in der zentralen Ortslage von Osterwieck im Zuge einer Innenstadtverdichtung geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine derzeit genutzte Grünlandfläche.</p> <p>Im rechtskräftigen REPHarz ist für den Planbereich keine Festlegung getroffen.</p> <p>Aufgrund seiner geringen Größenordnung und der damit verbundenen Bebauung steht der B-Plan unserem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ nicht entgegen.</p> <p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4CN14.01).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i.A. Dr. Jung Geschäftsstellenleiter</p> <p>Verteiler: MLV, Ref. 24 (zur Kenntnis) LK Harz, FD Planung (zur Kenntnis)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz), Datum Schreiben: 11.11.2019</p>		
<p>Sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>bezugnehmend auf die o. a. Anfrage möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.</p> <p>Bei dem vorgesehenen Entwurf zum o.a. B-Plan sind mehrere zum Teil schon erschlossene Grundstücke betroffen. Das Flurstück 248/34 - Am Warberg 2+2a verfügt bereits über einen Trink - und Abwasseranschluss und wurde beitragsstechnisch 2003 (SW) bzw. 2006 (TW) veranlagt.</p> <p>Mit der Aufstellung des B-Planes ist eine Neuaufteilung der vorhandenen Flurstücke vorgesehen. Dabei bleiben die vorgesehenen Zufahrtsstraßen Privateigentum und werden von der Stadt Osterwieck nicht übernommen. Die Ver- und Entsorgung ist deshalb lediglich für die neu zu bildenden Flurstücke sichergestellt, die sich direkt an den öffentlichen Bereichen befinden. Innerhalb des B-Plan-Gebietes erfolgt durch den TAZV Vorharz keine Erschließung.</p> <p>Gemäß B-Plan werden die zukünftigen Zufahrtsflächen keinen öffentlichen Bereich darstellen und somit werden auch die in diesem Bereich vom Erschließungsträger hergestellten Leitungssysteme nicht vom TAZV übernommen.</p> <p>Vom TAZV Vorharz können, wie schon o. a. Anschlusspunkte in der Straße Am Warberg zur Verfügung gestellt werden. Der TAZV wird diesbezüglich für die Abwasseranschlüsse Grundstücksübergabeschächte herstellen und für die Trinkwasserversorgung an der Grundstücks-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf verwiesen, dass in der privaten Verkehrsfläche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger – und damit auch für den TAZV Vorharz – festgesetzt sind. Die Ausführungen aus der Stellungnahme werden inhaltlich in die Begründung übernommen. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>grenze einen Wasserzählerschacht mit max. 3 Wasseruhren. Die Kosten sind dem Verband zu erstatten. Die Anschlüsse an die Ver - und Entsorgungsanlagen des TAZV werden ausschließlich vom Verband selbst hergestellt.</p> <p>Aussagen zu den eventuell noch anfallenden Erschließungsbeiträgen können derzeit noch nicht abschließend getroffen werden, da die letztendlich Anzahl der neu zu bildenden Flurstücke noch nicht abschließend vorliegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Trink- und Abwasser-Zweckverband Vorharz</p> <p>i.A. Hohmann i.A. Meinhardt</p>		

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplanentwurf „Am Warberg 2“ Stadt Osterwieck , Stand31.07.2019 • Begründung zum Bebauungsplan „Am Warberg 2“ Stadt Osterwieck, Entwurf Stand 31.07.2019 Stand: 26.06.2019 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p>(A)</p> <p>FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung</p> <p>Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wird das Ziel verfolgt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden auf einer derzeitigen Brache im Innenstadtbereich von Osterwieck zu ermöglichen.</p> <p>Die Gesamtfläche des B-Planes umfasst einen Geltungsbereich von 0,26 ha, davon 0,21 ha allgemeines WA und 0,05 ha private Verkehrsfläche.</p> <p>Der rechtskräftige F-Plan der Stadt Osterwieck weist für die betreffende Fläche Wohnbauflächen aus.</p> <p>Die Untere Landesentwicklungsbehörde nimmt zu dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.</p> <p>3. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h / 96m³/h (entspricht 800 l/min / 1600l/min) über 2 Stunden erforderlich.</p> <p>4. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>Eine weitere Berücksichtigung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist in der Begründung im Pkt. 6.6 bereits enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in der Begründung zur Löschwasserversorgung werden um die nebenstehenden Hinweise im Pkt. 6.7 redaktionell ergänzt. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits in der Begründung im Pkt. 6.6 enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.</p> <p>Hinweise:</p> <p>§ 5 Abs. 2 BauO LSA Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein, sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist aufgrund des Hinweises nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist – etwas ausführlicher und gleichlautend mit dem 2. Teil des Hinweises 2 des Bauordnungsamtes /</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Geschossigkeit Es wurde eine 2-Geschossigkeit festgelegt. Ratsam wäre eine zusätzliche Festsetzung der Traufhöhe. Siehe Beispiel B-Plan „Am Langen Kamp“</p>	<p>Vorbeugender Brandschutz bereits im Pkt. 6 der Begründung enthalten. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist zu bemerken, dass die Situation „Am Langen Kamp“ mit der Planung nicht vergleichbar ist. Das Plangebiet des vorliegenden BPlanes liegt im Blockinnenbereich. Die unmittelbare Umgebung ist bereits von bis zu 2-geschossiger Bebauung geprägt (siehe hierzu auch Pkt. 7.1 – Städtebauliches Konzept). Auch die südlich angrenzende Halle hat die Höhe eines 2-geschossigen Gebäudes. Daher fügt sich die Festsetzung von maximal 2-geschossiger Bebauung harmonisch in die umgebende städtebauliche Struktur ein. Zudem wird hierdurch eine höhere bauliche Dichte und damit effektivere Ausnutzung des Baugrundstückes i.S.d. sparsamen Umganges mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB erreicht. Per textlicher Festsetzung sind zudem die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 1), sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2), Anlagen für Verwaltungen (Nr. 3) und Tankstellen (Nr. 5) im Plangebiet ausgeschlossen. Damit sind im Plangebiet aller Wahrscheinlichkeit nach die für Wohnnutzungen typischen Geschosshöhen zu erwarten. Deshalb ist ebenfalls zu erwarten, dass sich die Trauf- und Firsthöhen in die von bis zu 2-geschossiger Wohnbebauung geprägte Umgebung einfügen werden. Aus diesen Gründen ist die Festsetzung einer Traufhöhe entbehrlich. Eine Anpassung der Planung infolge des Hinweises ist aus den genannten Gründen nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.</p> <p>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits im Pkt. 6.4 der Begründung enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Bau- lastträger Kreisstraßen</p> <p><u>1. Kreisstraßenbelange</u></p> <p>Es ist keine Kreisstraße betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	
<p><u>2. Untere Straßenaufsicht</u></p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Erschließung eines Wohngebietes innerhalb der Ortslage von Osterwieck. Es stellt derzeit eine Grünbrache dar und liegt innerhalb einer bereits von Wohnbauten umgebenen Fläche und ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Das Plangebiet soll für die Errichtung von Wohngebäuden für Familien zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin befindet sich ein gewerblicher Getränkhandel neben dem Plangebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Nach bisherigem Entwurf soll das Plangebiet mit maximal zwei Wohngebäuden bebaut werden. Über die Art der Wohnbebauung (Ein- oder Mehrfamilienhäuser) werden keine Aussagen getroffen.</p> <p>Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt und die Straße in der Lage ist, den von dem Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Gem. Pkt. 6.8 des Entwurfes des Bebauungsplanes vom 31. Juli 2019 wird das Plangebiet von der Straße „Am Warberg“ über eine bereits vorhandene Zufahrtsstraße erschlossen.</p> <p>Bei der Straße „Am Warberg“ handelt es sich entsprechend vorliegendem Auszug aus dem GIS um eine Gemeindestraße und somit um eine öffentliche Straße. Die Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis ist durch die Stadt Osterwieck nachzuweisen.</p> <p>Problematik Zufahrt:</p> <p>Zu beachten ist, dass sich die geplante Zufahrt auf einem Privatgrundstück befindet und, sofern Dritte sich im Plangebiet ansiedeln, diese Zufahrt möglicherweise nicht als Erschließung für das Plangebiet in Betracht kommt. Da dazu keine Aussagen vorliegen, wie die Zufahrt(en) von der öffentlichen Straße in das Plangebiet gestaltet werden soll(en), ist es nicht möglich eine abschließende Wertung abzugeben, inwieweit die straßenmäßige Erschließung nach derzeitiger Planung überhaupt gegeben ist.</p> <p>Aus diesem Grund wird nach aktuellem Stand die straßenmäßige Erschließung des Plangebietes als nicht gegeben erachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die öffentliche Straße „Am Warberg“ ist im Straßenverzeichnis der Stadt Osterwieck enthalten.</p> <p>Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine private Zufahrt zum Plangebiet ist bereits vorhanden. Sie schließt direkt an die öffentliche Straße „Am Warberg“ an.</p> <p>Überlagernd sind auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger, der Rettungsdienste sowie der Anlieger festgesetzt.</p> <p>Damit ist der straßenmäßige Anschluss der Baugrundstücke an den öffentlichen Straßenraum planungsrechtlich gesichert. Die notwendige öffentlich-rechtliche Sicherung mittels Baulast kann nur in nachfolgenden Planungsschritten erfolgen. Die Begründung wird im Pkt. 7.7 entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Anpassung der Planung ist nicht möglich (Planungsrecht).</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Gesundheitsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen. • Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen. • Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu sichern. • Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen. • Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV ist eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o.g. TrinkwV vorzulegen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 – Inhalt des Bebauungsplanes). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – beachtet. Der Herstellung des Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist über die in der öffentlichen Straße „Am Warberg“ vorhandenen Leitungen möglich (vgl. Begründung Pkt. 6.6). Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht möglich.</p> <p style="text-align: center;">– kein Beschluss erforderlich</p>	
<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen werden ebenfalls in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung – berücksichtigt. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p style="text-align: center;">– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Eine Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p> <p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umweltamt / Untere Forst-, Jagd- und Fischereibehörde• Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde• Umweltamt / Untere Abfallbehörde• FD Planung, Schul-, Jugendhilfe-, Sozialhilfe-, Sportstättenplanung• Amt für Geb.- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften• FD Planung, ÖPNV• Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde• Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde• FD Standortförderung, Tourismus und Kultur• Umweltamt / Untere Wasserbehörde <p>(B)</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind öffentlich rechtlich zu sichern.• Im Verfahrensvermerk Nr. 4 wird die Fassung vom August 2018 aufgeführt. Zur Beteiligung liegt jedoch der Entwurf in der Fassung vom 31.Juli 2019 vor. <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange werden – falls nötig – in nachfolgenden Planungsschritten beachtet. Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht notwendig.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt, dass die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in folgenden Planungsschritten öffentlich rechtlich durch Baulast zu sichern sind. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung des Hinweises in der Planung ist nicht möglich (Planungsrecht).</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler. Die Verfahrensvermerke werden redaktionell korrigiert.</p> <p>– kein Beschluss erforderlich</p>	

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019

Stand: 9. Dezember 2019

TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
<p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 beglaubigten Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Drei beglaubigte Ausfertigungsexemplare werden spätestens nach Rechtskraft übersandt und die Planung entsprechend in die X-Planung eingestellt. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 07.10.2019,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 10.10.2019,
- Harzenergie Netz GmbH, Postfach 1611, 37506 Osterode am Harz,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Schreiben: 28.10.2019,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt« Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 24.10.2019,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 14.10.2019,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 29.10.2019,
- Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Schreiben: 10.10.2019,
- Avacon Netz GmbH. Ohrleber Weg 5, 38354 Schöningen, Datum Schreiben: 07.11.2019,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Datum Schreiben: 14.10.2019,
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle, Sachbereich 1 (Planfeststellung) GA 63101, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale), Datum Schreiben: 24.10.2019,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) vertreten durch den Vorstand Steffen Peter, Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Datum Schreiben: 07.10.2019,
- GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Datum Schreiben: 10.10.2019,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 29.10.2019,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 10.10.2019,
- Landesverwaltungsamt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Schreiben: 07.10.2019,

BPlan „Am Warberg II“, Osterwieck

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.10. - 08.11.2019
Stand: 9. Dezember 2019

- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Schreiben: 10.10.2019.

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Aufgestellt:

Hessen, 9. Dezember 2019

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen